

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

**Grillo-Werke AG**  
**Werk Frankfurt Höchst**  
**Industriepark Höchst, Geb. G361**  
**65926 Frankfurt a.M.**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.2-0266/12-17/2018

Bearbeiter/in: Dr. Hanna Jordan  
Durchwahl: 069 27 14 -4938

Datum: 30. November 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 27. März 2018 wird der

**Grillo-Werke AG, Werk Frankfurt Höchst,**  
**vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Ulrich Grillo,**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem  
Grundstück im: Industriepark Höchst in 65929 Frankfurt am Main,  
Gemarkung: Frankfurt-Schwanheim,  
Flur: 29,  
Flurstück: 4/58,

die bestehende Anlage **„Dimethylsulfat“** (Geb. G394 u.a.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt, ein **Lager für DMS-Transportgebinde (Geb. G391)** zur Lagerung von **max. 19 Tonnen Dimethylsulfat (DMS)** zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- 'Emissionen aus der Lagerung' und
- 'Herstellung organischer Grundchemikalien'.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Lagers für DMS-Transportgebände, Geb. G391
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anlage GL2-391

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 27. März 2018, vorgelegt mit Schreiben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG vom 4. April 2018,

- mit Schreiben vom 20. April 2018 nachgereichte Unterlagen (in die Antragsunterlagen eingearbeitet),
- per E-Mail übermittelte Korrektur zum Bauantrag (1 Seite) - wurde direkt der Bauaufsicht zugesandt;
- per E-Mail übermittelter ergänzter Brandschutznachweis (6 Seiten) - wurde direkt der Bauaufsicht zugesandt
- Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Projekt des Ingenieurbüros ENOVAS vom 11. Juli 2018, Auftrags-Nr.: 2018-345 (21 + 3 Seiten),
- Überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 27. Sep. 2018, erhalten per Mail vom 27. Sep. 2018, vorgelegt mit Schreiben der Infraseriv vom 21. Nov. 2018 (7 Seiten)

sowie Antragsunterlagen gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis:

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abschnitt</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
Formular 1/1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1/1.4:	Ermittlung der Investitionskosten	
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	

<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>3-1</b>
3.1	Örtliche Lage	3-1
3.2	Genehmigungsgrundlage - Überblick über die Gesamtanlage	3-1
3.3	Beschreibung des Vorhabens	3-2
3.3.1	Antragsgegenstand und Lagerkapazitäten	3-2
3.3.2	Ausführung	3-3
3.3.3	Bauliche Maßnahmen	3-3
3.3.4	Art der gelagerten Stoffe und Veränderung der Lagermengen	3-3
3.4	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-3
3.5	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-3
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-4
3.7	Abwassersituation	3-4
3.8	Abwärmennutzung	3-4
3.9	Sicherheitsbetrachtung	3-4
3.9.1	Anwendung der Störfallverordnung	3-4
3.9.2	Land-Use-Planning-Thematik	3-5
3.10	Boden- und Grundwasserschutz	3-5
3.10.1	Wassergefährdende Stoffe	3-5
3.10.2	Ausgangszustandsbericht	3-6
3.11	UVP-Vorprüfung	3-6
3.12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-7
<b>4</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</b>	<b>4-1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>5-1</b>
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Standort des Vorhabens	5-1
5.3	Umgebung der DMS-Anlage innerhalb des Industrieparks	5-2
5.3.1	Benachbarte Verkehrs- / Infrastrukturanlagen	5-2
5.3.2	Nachbaranlagen	5-2
5.4	Umgebung der DMS-Anlage außerhalb des Industrieparks	5-3
5.4.1	Wohngebiete	5-3
5.4.2	Flugverkehr	5-3
5.4.3	Schutzwürdige Objekte	5-4
Anhang zu Kapitel 5		
Topografische Darstellung (schutzwürdige Objekte)		
Übersichtsplan Industriepark Höchst		
Aufstellungsplan / Freiflächenplan		
<b>6</b>	<b>Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>	<b>6-1</b>
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1	Örtliche Lage des Vorhabens	6-1
6.1.2	Genehmigungsgrundlage - Überblick über die Gesamtanlage	6-1
6.1.3	Einordnung des Projektes	6-2
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-4
6.2	Antragsgegenstand	6-5
6.3	Maximaler Hold-Up	6-5
6.3.1	Organisatorische Hold-Up Überwachung	6-5
6.4	Beschreibung des Vorhabens	6-6
6.4.1	Bauart	6-6
6.4.2	Rückhaltevolumen und Sicherheitseinrichtungen	6-6
6.4.3	Materialfluss	6-7
6.4.4	Ausführung der Lageranlagen nach TRGS 510	6-7
6.5	Bauliche Maßnahmen	6-9
6.6	Einfluss die bestehende Anlage zur Herstellung von DMS	6-9
6.7	Vorhabens auf Energie- und Hilfsmedierversorgung	6-9
6.8	Betriebsbeschreibung	6-9
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>7-11</b>
7.1	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr (Formulare 7)	7-11

	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-12
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-13
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung</b>	<b>9-1</b>
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>10-1</b>
10.1	Abwasser durch Lagerbetrieb	10-1
10.2	Sanitärabwasser	10-1
10.3	Niederschlagswasser	10-1
10.4	Löschwasser	10-1
10.5	Abwasserdaten – Formular 10 entfällt	10-1
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>11-1</b>
<b>12</b>	<b>Sparsame und effiziente Energienutzung</b>	<b>12-1</b>
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose</b>	<b>13-1</b>
13.1	Schall	13-1
13.1.1	Schallimmissionen der bestehenden Anlage	13-1
13.1.2	Schallimmissionen durch das beantragte Vorhaben	13-1
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14-1</b>
14.1	Anwendung der Störfallverordnung - 12. BImSchV	14-1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-2
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-3
<b>14.2</b>	<b>Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV</b>	<b>14-4</b>
14.2.1	Sicherheitsmanagementsystem	14-4
14.2.2	Standort und Umgebung der Anlage	14-4
14.2.3	Beschreibung der Lageranlage	14-4
14.2.4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	14-5
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-13
14.2.5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-14
14.2.6	Zusammenfassung	14-15
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>15-1</b>
15.1	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.1	Einfluss des Vorhabens	15-1
15.1.2	Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.3	Betriebsstättenverordnung	15-1
15.2	Gefahrstoffverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	15-1
15.2.1	Begründung für die Stoffauswahl	15-1
15.2.2	Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-2
15.2.3	Einhaltung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe	15-2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-3
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-4
15.3	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-5
15.3.1	Erste Hilfe-Einrichtungen	15-5
15.3.2	Kommunikationssystem	15-5
15.3.3	Betrieblicher Alarmplan / Alarm- und Gefahrenabwehrplan	15-5
15.3.4	Information der Behörde	15-6
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>16-1</b>
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>17-1</b>
17.1	Umfang des Vorhaben	17-1
17.2	Beschreibung der Lagerung	17-1

17.3	Antrag aus Eignungsfeststellung	17-2
17.4	Schutzvorkehrungen	17-3
17.5	Löschwasser-Rückhaltung	17-3
	Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	17-4
17.6	Berücksichtigte VAWS-Anlagen für AZB-Konzept	17-5

Anhang zu Kapitel 17

Kopie Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Auffangwannen aus Stahl und Z-38.5-120)

<b>18</b>	<b>Bauvorlagen / Baubeschreibung</b>	<b>18-1</b>
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind</b>	<b>19-1</b>
19.1	Einzuschließende Konzessionen	19-1
19.2	Anwendbarkeit des TEHG	19-1
<b>20</b>	<b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20-1</b>
20.1	Anwendung des UVPG	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-2
20.2	Vorprüfung des Einzelfalls	20-5
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-6
20.3	Zusammenfassung	20-13
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser: Untersuchungskonzept zur Erstellung eines AZB</b>	<b>22-1</b>

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3 (Inhaltsbestimmung)

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.4 (Termin)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

## **2. Anlagensicherheit**

#### 2.1 (Buchführung)

Die Liste mit den in den Lagerschränken eingelagerten DMS-Mengen ist ständig aktuell zu halten (s.a. Seite 3-2, 6-6 der Antragsunterlagen) und auf die maximal zulässige Lagermenge von 19 t DMS hin zu kontrollieren.

#### 2.2

Die Auffangwannen der Lagerschränke sind mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten, das in der Messwarte optischen und akustischen Alarm auslöst.

#### 2.3

Im Bereich des Lagers ist ständig ein leerer, für DMS geeigneter Sicherheits-Transportcontainer mit einem Nennvolumen von 2.500 Liter als Havariebehälter vorzuhalten. Der Havariebehälter ist als solcher zu kennzeichnen.

#### 2.4

Die eingelagerten Gebinde sind arbeitstäglich, unter Verwendung eines geeigneten DMS-Detektionsgerätes, auf Leckagen zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

#### 2.5

Die Türen der Lagerschränke sind, soweit keine anderweitige betriebliche Notwendigkeit besteht, verschlossen zu halten.

#### 2.6

Die Lagerschränke und die zugehörigen Sicherheitseinrichtungen (inklusive des Havariebehälters) sind regelmäßig zu prüfen und zu warten. Die Ausführung ist zu dokumentieren.

Prüfumfang und Prüf- und Wartungsfristen sind festzulegen.

(Nr. 4.3.9 Abs.1 der TRGS 510).

#### 2.7 (Termin)

Die Aktualisierung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans hinsichtlich der DMS-Lagerschränke hat bis spätestens zur Inbetriebnahme der Lagerschränke zu erfolgen.

### 2.8a (Gutachten) (Termin)

Der projektbezogene Sicherheitsbericht ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Lager-schränke gemäß den diesbezüglichen Empfehlungen und Hinweisen in Tabelle 2 auf den Seiten 15 und 16 der „Sicherheitstechnischen Stellungnahme zu der geplanten Lagerung von DMS-Transportgebinden in der Dimethylsulfat-Anlage (Geb. G394), Industriepark Höchst, BlmSchG-Antrag, Az. IV/F-43.2-0266/12 Gen 17/2018“ des Sachverständigen Emil Ninov vom 11.07.2018 zu überarbeiten.

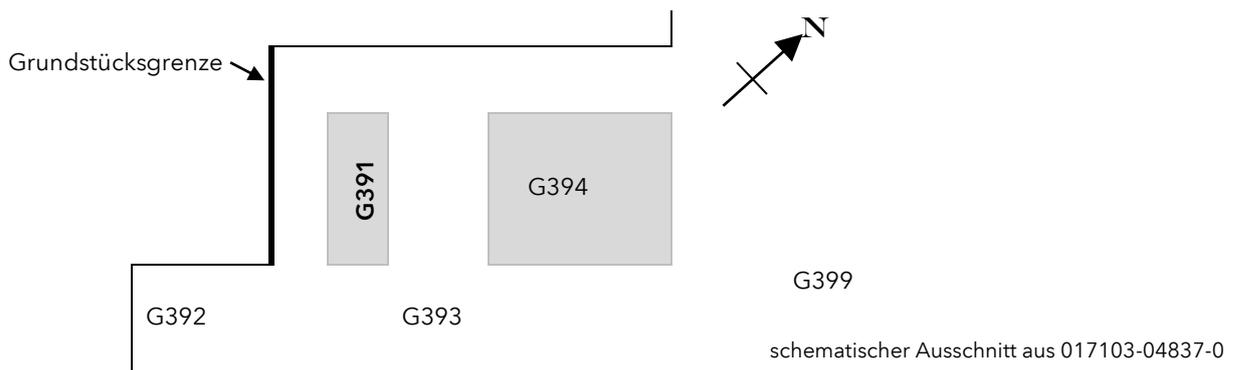
### 2.8b (Termin)

Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht sind die Empfehlungen und Hinweise des Gutachtens spätestens bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes einzubeziehen.

### 2.9 (Flammenmelder) - **Bedingung**

a) Im Bereich der im Ausschnitt aus Plan 017103-04837-0 fett markierten Grundstücksgrenze sind Flammenmelder so zu positionieren, dass sie den Bereich südwestlich des Lagers G391 zum Nachbargrundstück hin überwachen.

Die Positionierung der Flammenmelder ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.



b) Die Flammenmelder sind auf die Brandmeldeanlage im Gebäude G394 aufzuschalten.

c) Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde der Abnahmebericht der Werkfeuerwehr über die fehlerfreie Funktion (1-fach) sowie Detailzeichnungen über die Position der Flammenmelder und den Abdeckungsbereich vorzulegen (6-fach).

d) Die Brandmeldeanlage ist spätestens bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes in diesen einzubeziehen.

### 2.10 (Transportgebinde) (Termin)

Für die zum Einsatz kommenden Transportgebinde (Container + Fässer) sind die sicherheitstechnischen Eigenschaften (Qualität, Druckauslegung, Prüfintervalle etc.) im Si-Bericht zu ergänzen.

Desgleichen die Daten für den Havariebehälter.

Die Ergänzungsseiten für den projektbezogenen Si-Bericht sind vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 2.11 (Sicherung der Bauzeit)

Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen sind von einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu begleiten.

#### 2.12 (Termin)

Das Anlagenpersonal ist vor Inbetriebnahme der Lagerschränke hinsichtlich der Regelungen im Genehmigungsbescheid und der Aktualisierungen im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu unterweisen.

#### 2.13 (Schulungen, Übungen)

Bei den in der DMS-Anlage vorgesehenen regelmäßigen Schulungen und Übungen ist auch auf den Havariebehälter für das neue Lager G391 einzugehen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **3. Bodenschutz**

##### 3.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme muss gewährleistet sein, dass durch diese die auf dem Werksgelände laufende Sanierung nicht verhindert oder erschwert wird.

##### 3.2

Sofern die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen abweichend von der festgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt (Dez. 41.5 Bodenschutz) rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme Änderungsanträge zur Zustimmung vorzulegen.

##### 3.3

Es ist sicherzustellen, dass der Bodenluftsanierungsbrunnen G3-21 nicht durch die Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört wird.

Sofern der Bodenluftsanierungsbrunnen nicht erhalten werden kann, ist mit dem RP-Dezernat 41.5 vor Baubeginn abzustimmen, ob eine Ersatzmessstelle errichtet werden kann.

##### 3.4

Die Erdarbeiten im Rahmen der Neubauarbeiten sind von einem qualifizierten und in Altlastenfragen fachkundigen Gutachter zu überwachen und dokumentieren.

### 3.5 (Termin)

Der Beginn und das Ende der Erdbauarbeiten und der Name des beauftragten Gutachters ist dem RP-Dezernat 41.5 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### 3.6

Das anfallende Erdreich ist organoleptisch durch den Gutachter anzusprechen. Sofern bei den Bauarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt werden, ist ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem RP-Dezernat 41.5 unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.

### 3.7

Im Zuge der Bauarbeiten freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist nach Aushub vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

### 3.8

Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, ist soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

### 3.9 (Termin)

Nach Abschluss der Aushub- und Überwachungsmaßnahme ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem RP-Dezernat 41.5 einfach vorzulegen.

## **4. Baurecht**

### **4.1 (aufschiebenden Bedingung)**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfingenieur noch vorzuliegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

### **4.2 (Auflagenvorbehalt)**

Aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises können sich zu den Belangen der Standsicherheit gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen ergeben. Diese bleiben vorbehalten.

## **5. Wasserrecht**

### 5.1

Beim Betrieb der Lageranlage sind die Regelungen der bauaufsichtlichen Zulassung (des Deutschen Instituts für Bautechnik, s. Kap. 17 der Antragsunterlagen), insbesondere der Nr. 5 zu Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung einzuhalten.

### 5.2

Bei den verwendeten Lagerbehältern ist sicherzustellen, dass diese gemäß der Hersteller-vorschrift von einer zugelassenen Stelle alle 2,5 Jahre geprüft werden und die Information über die letzte oder der Hinweis für die nächste erforderliche Prüfung auf einem Aufdruck sichtbar am Behälter angebracht ist.

## **6. Abfallrecht**

### 6.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

### 6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.), sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## **7. Arbeitsschutz**

### 7.1

Das Lager muss als passives Lager im Sinne der TRGS 510 betrieben werden.

### 7.2

Vor Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. TRGS 400 zu erstellen, in der auch geeignete Maßnahmen für den Fall von Leckagen, Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten o.ä. betrachtet werden.

Des Weiteren ist die Maximalbelegung pro Lagerabschnitt (i.S. eines Lagercontainers) festzulegen.

7.3

Die Abweichungen von Nr. 8.3 Abs. 2 bzw. Abs. 8 der TRGS 510 sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit den gegebenen Rahmenbedingungen zu dokumentieren.

7.4

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Prüfungen gem. § 3 BetrSichV festzulegen (siehe z.B. Nr. 5 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung DIBt vom 18.08.2016 II 23-1.38.5-3/16, Z-38.5-120).

7.5

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu betrachten, ob Maßnahmen gegen mögliche mechanische Beschädigungen der Auffangwannen bzw. des Lagercontainers erforderlich sind.

## VI. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.2** und **4.2.3** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV' das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit	<u>Bestand</u> / Bezeichnung
BE 01	Herstellung von Dimethylsulfat (DMS) mit Abluft- und Abwassersystemen; DMS Gebinde-Abfüllung und Gebinde-Lagerung
BE1B	DMS Tanklager DMS Bahnkesselwagenabfüllung
BE02	Lagerung Dimethylether (DME) LKW-/Bahnkesselwagen-Entleerung und -Befüllung für DME
BE03	Dimethylether-Herstellung mit Abluft- und Abwassersystemen Füllstelle für leichtentzündliche Stoffe
BE04	Rückkühlwerk
BE05	Thermische Abluftreinigung

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Erweiterung der DMS-Anlage um eine Betriebseinheit zur Lagerung von DMS-Transportgebinden für Leergebinde mit Restinhalten und befüllte Gebinde mit einem Gesamt-Hold-Up von bis zu 19 Tonnen Dimethylsulfat:

Betriebseinheit	Änderung / Bezeichnung
BE1A	<b>DMS-Gebindelagerung</b> in Form von 4 System-Lagercontainern (Lagerschränken) mit Auffangwanne aus Edelstahl und Anfahrerschutz. Eingelagert werden: <ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherheits-Kleincontainer mit Nennvolumina zwischen 450 L bis 2.500 L (entsprechend maximalen Füllgewichten von ca. 520 kg bis 3.000 kg)</li><li>- transportrechtlich zugelassene Fässer (Füllgewichte bis 250 kg)</li></ul>

#### Genehmigungshistorie

Die bestehende Dimethylsulfat-Anlage wurde am 25. Januar 1977 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5-53e201-FWH-253 genehmigt. Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen sind in Formular 1/2 der Antragsunterlagen verzeichnet.

#### Verfahrensablauf

Die Grillo-Werke AG, Werk Frankfurt, hat am 27. März 2018 den Antrag gestellt, die Änderung der bestehenden Dimethylsulfat-Anlage nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

In der Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird die Antragstellerin unterstützt durch die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main, Geschäftsfeld Umwelt / Sicherheit / Gesundheit (Vollmacht vom 30. September 2011 (KRF/RIF)).

Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Aufgrund von Nachforderungen wurden mit Schreiben vom 20. April 2018 (G-23151; Projekt G394/019) ergänzende Unterlagen nachgereicht. Zuletzt wurden Unterlagen im November 2018 ergänzt.

Der Genehmigungsantrag wurde verbunden mit dem Antrag, gemäß § 16 Abs. 2 von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich nachvollziehbar, dass durch die getroffenen technischen Schutzmaßnahmen erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Dem Antrag konnte gefolgt werden.

Die nachgereichten Unterlagen zur Beantwortung von Fragen der Genehmigungsbehörde und beteiligter Stellen verlangten keine andere Einschätzung.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der bestehenden DMS-Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Änderung

einer solchen Anlage ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb der Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (Buchstabe A in Spalte 2). Das hier zu genehmigende Gebindelager unterfällt der Nr. 9.3.3 des Anhangs 1 des UVPG, für das - alleine betrachtet - eine S-Prüfung vorgesehen ist (S in Spalte 3).

In Kap. 20 der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin für die Änderung der DMS-Anlage Argumente für eine beide Fälle abdeckende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A-Prüfung) zusammengestellt, um festzustellen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Argumente führen die Antragstellerin zu der Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich ist, da die Änderung der Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Auf Basis dieser Argumente wurde die Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen, die sich an den Kriterien der Anlage 3 des UVPG orientierte und bei der folgende Behörden /Stellen beteiligt wurden:

Dez. V 53.1,	- Naturschutz
Dez. IV/F-41.4,	- Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dez. IV/F-42.2,	- Abfallwirtschaft
Dez. IV/F-43.1,	- Lärmschutz

Die Prüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des DMS-Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Es handelt sich um eine kleinräumige Baumaßnahme, die auf dem vorhandenen Anlagengrundstück inmitten des Industrieparks Höchst nur bereits versiegelten Boden in Anspruch nimmt.
- Benachbarte Schutzgebiete werden nicht tangiert (die Lagerung geschlossener Transportgebinde verursacht keine Abluft und kein Abwasser).
- Der für das Bauvorhaben abzutragende Oberflächenasphalt kann einer geeigneten Deponie zugeführt werden.
- Die Änderung der Anlage führt zu keiner Änderung ihrer Umweltauswirkungen (Abluft-, Abfall- und Lärmsituation bleiben unverändert).
- Das Risikopotential der Anlage ändert sich nicht (es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, Transportgebinde mit DMS werden bereits jetzt gehandhabt, der Hold-Up der Stoffe in der DMS-Anlage bleibt unverändert).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 23. Juli 2018 gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. Nr. 30, Seite 906).

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der bestehenden DMS-Anlage handelt es sich um eine IE-Anlage (Nr. 4.1.2, 4.1.3 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und

Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Eine Ausarbeitung zur Notwendigkeit eines Berichtes über den Ausgangszustand für den Anlagenstandort wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Danach kommt die Antragstellerin zu der Einschätzung, dass auf die Erstellung eines solchen Berichtes verzichtet werden kann, da aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden könne.

Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde an, denn sämtliche Stoffe werden in überwachten AwSV-Anlagen gehandhabt, wobei die Flächen oberirdische Anlagen sind, die mit den erforderlichen Auffangräumen versehen sind und regelmäßig überprüft werden. Die gesamte Anlage wird zweimal täglich begangen und kontrolliert. Die in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe sind gasförmig oder bauen sich zügig ab. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Erstellung eines AZB daher nicht erforderlich. Es sind jedoch die Nebenbestimmung unter V.3. zu beachten.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
  - Naturschutz Dez. V 53.1,
  - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F-41.4,
  - Brandschutz Dez. I 18
  - Bodenschutz, Altlasten Dez. IV/F-41.5,
  - Abfallwirtschaft Dez. IV/F-42.2,
  - Lärmschutz Dez. IV/F-43.1,
  - Chemikalienrecht Dez. IV/F-43.2,
  - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

Durch den Betrieb des Gebindelagers fallen keine Emissionen luftfremder Stoffe durch gefasste oder diffuse Quellen an, denn es werden nur fest verschlossene Transportgebände eingelagert, die im Lager weder geöffnet noch umgefüllt werden. Neue Regelungen zu Emissionen oder Emissionsmessungen waren daher nicht zu fordern.

### Lärmschutz

Gemäß den Antragsunterlagen ist von dem neuen Lager für DMS-Kleincontainer und Fässer kein zusätzlicher anlagenbezogener Verkehr bzw. Staplerverkehr zu erwarten, da nur in dem Umfang Gebinde ein- und ausgelagert werden sollen, wie dies zuvor in der DMS-Anlage praktiziert (und in der Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsbescheid vom 28. Juni 2012 betrachtet) wurde.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderungen, betrachtet. Die beantragten Änderungen führen gem. den Angaben in den Antragsunterlagen zu keiner Erhöhung der Gesamtschallimmissionen der Dimethylsulfat-Anlage. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hinsichtlich Lärm sind damit nicht zu erwarten.

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

### Anlagensicherheit

Die bestehende Anlage Dimethylsulfat ist Teil des der oberen Klasse zuzuordnenden Betriebsbereichs der Grillo-Werke AG am Standort Industriepark Höchst. Für den gesamten Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Industriepark Höchst, liegt ein Sicherheitsbericht vor. Für die Anlage Dimethylsulfat liegt als Teil davon ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes vor. Beide Sicherheitsberichte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das DMS-Gebindelager G391 besteht aus einer Reihe von 4 Lagercontainern, die insgesamt eine Abmessung von 25,97 m x 2,86 m x 3,03 m (L x B x H) aufweisen. Entgegen der Darstellung in der Zeichnung ‚Grundriss, Ansichten, Schnitte A-A‘ (0177B2 131619 0, Stand 16.03.2018) verfügen Sie gemäß der Beschreibung auf Seite 17-2 der Antragsunterlagen jeweils nur über eine Lagerebene. Sie werden von nord-östlicher Seite bestückt und sind auf dieser Seite mit einem Anfahrerschutz versehen.

Die bauartzugelassenen System-Lagercontainer (Lagerschränke) können mit Schiebetoren verschlossen werden und verfügen über Auffangwannen aus Edelstahl, an deren Tiefpunkt eine Leckanzeige angebracht ist .

Für den Fall, dass DMS austreten sollte, ist jede Wanne mit einem Steigrohr versehen, um ausgelaufenes DMS in einen bereitstehenden Havariebehälter von 2500 L umfüllen zu können. Über das Steigrohr kann auch bereitgehaltenes Ammoniakwasser zur Dekontamination von evt. Kleinmengen an DMS eingebracht werden.

Bei den Transportbehältern handelt es sich wie bisher um gefahrgutrechtlich zugelassene Sicherheitsbehälter speziell für den Straßentransport des akut toxischen Dimethylsulfats,

bei den 450 L bis 1.100 L und den 2.500 L Transportgebinden um international zugelassene Sicherheitstransportcontainer (ortsbewegliche Tanks nach Gefahrguttransportvorschriften ADR/RID). Gehandhabt werden diese Gebinde bereits jetzt.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Herstellung oder das Abfüllen und Verladen des hergestellten Dimethylsulfats. Die Abfüllstellen und -mengen bleiben unverändert. Verändert wird lediglich die Logistik und Vorhaltung von fertig abgefüllten DMS-Gebinden.

Die hierzu notwendige Kontrolle des gleichbleibenden Hold-Ups, wird durch die vorgesehene und in Nebenbestimmung V.2.1 (Buchführung) fixierte Vorgehensweise gesichert.

In den Antragsunterlagen zum Änderungsgenehmigungsverfahren wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt (Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Darin werden mögliche Gefahren dargelegt und die getroffenen Schutzvorkehrungen beschrieben und beurteilt, um Störfälle durch die Lagerung der Transportgebinde zu verhindern. Weiterhin werden auch die vorbeugenden Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen beschrieben.

Durch die Errichtung des Transportgebindelagers G391 ergeben sich keine Änderungen im Hold-Up der Anlage, Verfahrens- und Beurteilungsparameter ändern sich nicht, es werden auch keine anderen Gebinde oder Gebindegrößen gehandhabt auch wird der Abstand zu schutzbedürftigen Gebäuden oder Gebieten nicht geändert (s.a. Abschnitt 'Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-Use-Planning (LUP)').

Dieser Sicherheitsbericht wurde an das Ingenieurbüro ENOVAS zur Überprüfung der vorgesehenen Abstände und des formalen und technischen Inhalts übergeben. In dem Gutachten vom 11. Juli 2018 (Auftrags-Nr. 20118-345) kommt der Sachverständige im Sinne von § 29b BImSchG zu folgendem Ergebnis:

- Der beantragte Abstand der Lagerschränke von 5 m zur Anlagengeländegrenze ist richtig und ausreichend gewählt.
- Gefährliche Brandauswirkungen auf die Lagercontainer durch Brände in der Nachbarschaft können für die Bestandsituation ausgeschlossen werden.
- Der projektbezogene Sicherheitsbericht ist - zusammen mit dem mitgeltenden BImSchG-Antrag, dem allgemeinen Sicherheitsbericht und dem anlagenbezogenen Sicherheitsberichten für die DMS/DME-Anlage - bis auf wenige Ausnahmen (siehe S-Empfehlungen in Tabelle 2) - plausibel vollständig und richtig. Die festgestellten Unvollständigkeiten/Inkonsistenzen ziehen den Sicherheitsbericht sowie die Sicherheit des beantragten Projekts nicht in Zweifel. Die Empfehlungen in Tabelle 2 können im Rahmen der nächsten Fortschreibung umgesetzt werden (z. B. bei der Überführung des projektbezogenen Sicherheitsberichts in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht).

Dieser Einschätzung schließt sich die Behörde an. Vom Gutachter vorgeschlagene Empfehlungen und Hinweise zum Sicherheitsbericht wurden mit den Nebenbestimmungen V.2.8. (Gutachten) in den Bescheid eingebunden.

#### Zu Nebenbestimmung V.2.9 (Flammenmelder) - **Bedingung**

Das Gutachten bedingt u.a., dass nebenan kein Lager bzw. kein Gebäude besteht und dass keine im Hinblick auf Brandauswirkungen anspruchsvolleren Stoffe als Dieselkraftstoff vorhanden sind (S. 7 des Gutachtens).

Diese Situation wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit der Werkfeuerwehr des Industrieparks Frankfurt am 12. Sep. 2018 diskutiert. Zum Schutz der DMS-Behälter vor eventuellen Brandereignissen auf dem Nachbargrundstück wurde zur Erfüllung des § 4 Abs. 1 c) der 12. BImSchV die Einrichtung von Flammenmeldern als geeignet befunden. Das in dieser Hinsicht ergänzte Brandschutzkonzept beschreibt die gefundene Lösung, nach der eine Überwachung des Nachbargeländes im Bereich des neuen Lagers G391 gewährleistet werden kann (s.a. Skizze auf Seite 5 des Brandschutzkonzeptes vom 27.09.2018 sowie ergänzende Informationen von Herrn Bernardelli, Werkfeuerwehr, in der Mail vom 1. Nov. 2018).

Die erfolgreiche Realisierung ist durch die Werkfeuerwehr zu bestätigen und in den Antragsunterlagen zu hinterlegen.

Zu Nebenbestimmung V.2.10 (Transportgebinde)

Angaben zu den eingesetzten Transportgebinden (Container + Fässer) wurden nicht für nötig erachtet, da sie transportrechtlichen Vorschriften entsprechen. Um jedoch den Sicherheitsbericht aus sich heraus verständlicher zu machen, wird die Ergänzung der Daten gefordert.

Für die Beurteilung des Lagers sind auch die Anforderungen der TRGS 510 heranzuziehen. Hierbei handelt es sich um:

<b>Nr. der TRGS 510</b>	<b>Geltungsbereich</b>
Nr. 4.2	Für alle Gefahrstoffe
Nr. 4.3	Für alle Gefahrstoffe
Nr. 5 und Nr. 8	Akut toxische ... (DMS)
Nr. 5	Karzinogene ...(DMS)
Nr. 6	da DMS nach TRGS 510 als brennbar einzustufen ist (Nr. ,2. Begriffsbestimmungen)

Die Umsetzung dieser Anforderungen war in den Unterlagen nicht immer zweifelsfrei festzustellen, sie wurden daher mit den Nebenbestimmungen V.2.13, 2.10, 2.6 nochmals unterfüttert.

Zu Nebenbestimmung V.2.1

Zur Kontrolle des tatsächlichen Hold-Up an DMS ist eine Protokollierung im Lagerbuch vorgesehen (s.a. Seite 3-2, 6-6 der Antragsunterlagen). In der Nebenbestimmung ist die Zielrichtung dieser Protokollierung verdeutlicht, die nebenbei auch sicherstellt, dass der Gesamt-Hold-Up der Anlage unverändert bleibt.

Zu Nebenbestimmung V.2.2

Zu der vorgesehenen Leckagekontrolle ist die Angabe, wo die Meldung aufläuft unvollständig. Dies wird mit der Nebenbestimmung in Anlehnung an die TRGS 510 präzisiert (Nr. 4.3.2 Abs. 3 und 4).

Zu Nebenbestimmung V.2.4

Um die Bedeutung der beabsichtigten Kontrollgänge hervorzuheben, wird in dieser Nebenbestimmung eine Dokumentation verlangt.

### Abfallvermeidung und -verwertung

Die von der Baumaßnahme herrührenden Abfälle werden auf einer Deponie entsorgt. Der Umgang mit diesen Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter V.6. geregelt. Bei der Lagerung und Handhabung der Transportgebinde selbst fallen keine Abfälle an.

### Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die grundsätzliche Einstellung des Betriebs zum sparsamen Umgang mit Energie. Weitergehende Anforderungen sind hier nicht ersichtlich.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die vorgesehenen Maßnahmen für die gesamte Anlage (u.a. Entleeren, Reinigen, Rückgabe nicht verbrauchter Stoffe, Demontagemodalitäten, Anlagenrückbau, Bodenanalyse, Entfernung von evt. Kontaminationen) in einem vorangegangenen Verfahren dargelegt (Kap. 21 der Antragsunterlagen zum Verfahren Az. IV/F 43.2-0266/12-36/2011). Das beantragte Projekt habe keinen Einfluss auf die zu treffenden Maßnahmen. Dies ist nachvollziehbar. Weitergehende Anforderungen werden daher nicht gestellt.

Zu den Anforderungen im Hinblick auf § 5 Abs. 4 BImSchG s.o. Abschnitt ‚Ausgangszustandsbericht‘ sowie nachfolgenden Abschnitt ‚Bodenschutz‘.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### Planungsrecht

Nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach Baunutzungs-Verordnung (hier einem Industriegebiet (GI)). Die Erschließung im Sinne des BauGB ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

### Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-Use-Planning (LUP)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Grillo-Werke AG am Standort Industriepark Höchst. Es handelt sich hierbei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. In der DMS-Anlage werden Störfallstoffe in relevanten Mengen gehandhabt. Ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht wurde erstellt und liegt der Genehmigungsbehörde vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt, der sich auf die Lagerung der Transportgebinde bezieht.

Im Rahmen des Antragsgegenstandes

- werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt;

- werden die in der Anlage gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme nicht derart erhöht, dass sie eine negative Auswirkung auf den Gefährdungsbereich haben werden;
- ändern sich die das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter nicht;
- ändern sich die zur Beurteilung der Störfallauswirkungen heranzuziehenden Parameter nicht;
- ändert sich die örtliche Lage der Anlage nicht derart, dass sich der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und schutzbedürftigen Gebäuden oder Gebieten deutlich verringerte;
- wird kein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine andere Lagerart eingeführt (es werden keine anderen Gebinde oder Gebindegrößen gehandhabt).

Somit ergeben sich durch das Projekt keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die angemessenen Abstände der DMS-Anlage.

#### Naturschutz

Das neue G391 wird auf bereits befestigter Fläche errichtet. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind nicht anzuwenden. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Daher bestehen aus naturschutzfachlichen Belangen keine Bedenken gegen das Projekt.

#### Bodenschutz

Die Aufstellung der DMS-Lagerschränke erfolgt auf einer neu zu errichtenden Stahlbeton-Bodenplatte. Hierzu werden voraussichtlich geringe Eingriffe in den Untergrund (ca. 0,15 m) erforderlich.

Für das Baufeld wurde eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Diese ist im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthalten (Gutachten zur Altlastensituation der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG vom 26.03.2018 „Errichtung von vier Gefahrstoff-Lagerschränken westlich G 394“, 10-ALM-2018). Hierin werden die vorliegenden Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen im Baufeld dargestellt und bewertet.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Ablagerungsgruppe der Kalkteiche. Innerhalb des Baufeldes befindet sich die Altablagerung mit der Schlüsselnummer 412 000 180 000 070 (firmenintern wird die Ablagerung als Ablagerung 5b genannt).

Im Betrachtungsareal liegen bereits Ergebnisse von mehreren Untersuchungen vor. Hierbei wurden Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und der Bodenluft festgestellt.

Das Baufeld liegt innerhalb der Bodenluftsanierungsanlage KATOX 2000. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Bodenluftsanierungsbrunnen G3-21. Das vom Baufeld abfließende Wasser wird vollständig durch die laufende hydraulische Sicherung vollständig über die Heberbrunnenanlage 52S1 erfasst und abgereinigt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im Baufeld ergänzend zur bereits laufenden Bodenluft- und Grundwassersanierung im Rahmen der beantragten Baumaßnahme keine weite-

ren Maßnahmen erforderlich. Unter Beachtung der Auflagen unter V.3. und der Hinweise in H.2 (Hinweise zum Bodenschutz) kann der geplanten Maßnahme aus bodenschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

#### Baurecht

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der unter V.4. aufgeführten aufschiebenden Bedingung keine Bedenken gegen die Realisierung des Projektes.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Sie ist noch nicht abgeschlossen, daher können sich zu den Belangen der Standsicherheit noch Ergänzungen oder Korrekturen ergeben, aus denen gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen abzuleiten sind (siehe Nebenbestimmung V.4.2).

Zu diesem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin am 21. Nov. 2018 Ihr Einverständnis erklärt (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

#### Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Projekt, wenn die Werkfeuerwehr InfraserV Höchsth die in Abschnitt 8 des Brandschutznachweises hinterlegte Qualifikation und Einsatzstärke aufweist (Kap. 16 und Kap. 18 der Antragsunterlagen).

#### Wasserrecht: Industrielles Abwasser, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Antrag wird nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Für die geänderte Ausführung mit zusätzlichen Verstärkungen der Regalcontainer wurde der statische Nachweis geführt.

Für alle Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen nachgewiesen. Niederschlagswasser ist nicht zu berücksichtigen, da die Container überdacht sind. Im Brandfall wird mit Löschpulver gelöscht, so dass ein zusätzliches Rückhaltevolumen nicht erforderlich ist.

Die Beständigkeit der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen wurde gemäß Nr. 3.1 der technischen Regel DWA-A779 „Allgemeine Technische Regelungen“ über die DIN 6601 nachgewiesen.

Ergänzend sind die Nebenbestimmungen unter V.5. (Wasserrecht) einzuhalten. Auf die Hinweise zum Wasserrecht, H.3, wird verwiesen.

#### Abfallrecht

Beim Betrieb des neuen Lagerbereichs fallen keine Abfälle an. Lediglich im Rahmen der Baumaßnahme kommt es durch die Errichtung einer Bodenplatte und dem damit verbundenen Boden- bzw. Oberflächenasphaltabtrag zum Anfall von Abfällen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V.6. (Abfallrecht) bestehen aus abfallrechtlicher Sicht (Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen

Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)) keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

#### Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.7. ergeben sich aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Projekt.

#### Zu Nebenbestimmung V.7.3

Die 4 Lagercontainer stellen 1 Lager dar. Die einzelnen Container sind keine Lagerabschnitte, da keine sicherheitstechnischen Anforderungen an die Wände etc. erfüllt werden. Des Weiteren kann eine Lagerung im Freien nicht unterstellt werden, da die Container allseitig umschlossen sind.

Nach TRGS 510 Nr. 8.3 (2) muss ein Lager bis zu 20 t mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet sein. Hier wird ein krebserzeugender Gefahrstoff gelagert (als besondere betriebliche Gegebenheit) gelagert. Als Ersatzmaßnahme wird eine Zone von 5m rund um das Lager freigehalten und eine Leckageerkennung, die auf eine automatische Brandmeldeanlage aufgeschaltet wird, vorgesehen. Dies ist mit der Werksfeuerwehr abgestimmt. (Siehe hierzu auch Nebenbestimmung V.2.9.)

Auf den Hinweis zum Arbeitsschutz (H.4) wird verwiesen.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Jordan

Anlagen: Hinweise zum Genehmigungsbescheid für die Änderung der DMS Anlage der Grillo-Werke AG, IPH

Nur dem Originalexemplar beigelegt:

- Baubeginnsanzeige (2 Seiten)
- Bauschild (1 Seite)
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
- Nützliche Informationen für den Bauherrn (8 Seiten)

## Anhang: Hinweise

### H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	01.12.2014 (BGBl. I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften</a>	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)

Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	18.04.2017 (BGBl.I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	28.05.2018 (GVBl. S. 198)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)

USchadG	Richtlinie 2003/35/EG Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	Fassung 10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193)

## H.2. Hinweise zum Bodenschutz

Angaben zum Arbeitsschutz während der Erdbaumaßnahmen sind in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Baumaßnahme liegt auf den Ablagerung 5b. Im Altlastengutachten wird die Erstellung eines Arbeitsschutzkonzeptes vorgeschlagen. Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen im kontaminierten Bereich wird die Abstimmung mit dem entsprechenden Baukontrolleur des Dezernates 45.3 des RP Darmstadt (Herrn Frickel Tel. 069-2714-1974) empfohlen Hause.

## H.3. - Hinweise zum Wasserrecht

### H.3.1

Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sind vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung einer Prüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV durch den Sachverständigen nach § 52 VAwS zu unterziehen.

### H.3.2

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV sind die Anlagen der Gefährdungsstufe C und D alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu unterziehen.

## H.4 Hinweis zum Arbeitsschutz

Tätigkeiten gem. Nr. der TRGS 510 wie z.B. Umfüllen, Entnehmen, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (an den Transportbehältern) sind im Lager nicht zulässig.

TRGS 510 Nr. 1 Abs. 4 Nr.2

#### H.5 - Termine

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- 1.4 Erlöschen der Genehmigung
- 2.7 Aktualisierung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
- 2.8 Berücksichtigung der Gutachtenempfehlungen
- 2.9 Abnahmebericht; Zeichnungen Flammenmelder
- 2.10 Ergänzungsseiten Si-Bericht zu Transportgebinden und Havariebehälter
- 2.12 Unterweisung des Anlagenpersonals
- 3.5 Beginn und Ende der Erdbauarbeiten, Name des beauftragten Gutachters
- 3.9 Vorlage Abschluss-Dokumentation

- Ende der Hinweise -

<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides Az. IV/F 43.2-0266/12-17/2018</b>	<b>Seite</b>
--	--------------

<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>2</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>5</b>
1.	Allgemeines	5
2.	Anlagensicherheit	6
	<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</u>	<b>8</b>
3.	Bodenschutz	8
4.	Baurecht	9
5.	Wasserrecht	10
6.	Abfallrecht	10
7.	Arbeitsschutz	10
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	<b>11</b>
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	11
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	11
	<u>Genehmigungshistorie</u>	12
	<u>Verfahrensablauf</u>	12
	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	12
	<u>Ausgangszustandsbericht</u>	13
	<b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b>	14
	<b>Immissionsschutz</b>	15
	Luftreinhaltung	
	Lärmschutz	15
	Anlagensicherheit	15
	Abfallvermeidung und -verwertung	18
	Energieeffizienz	18
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	18
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	18
	Planungsrecht	18
	<u>Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-Use-Planning (LUP)</u>	18
	Naturschutz	19
	Bodenschutz	19
	Baurecht, Brandschutz	20
	Wasserrecht: Industrielles Abwasser, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
	Abfallrecht	20
	Arbeitsschutz	21
	<b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	21
	<b>Begründung der Kostenentscheidung</b>	22
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>22</b>
	<b>Anlagen</b>	<b>22</b>
<b>Anhang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>23</b>